

Bericht aus der Sitzung vom 10. Dember 2020

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Mailänder gab einen Beschluss aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung vom 19. November 2020 bekannt:

Der Gemeinderat hat beschlossen, das bei einem Grundstücksgeschäft ausgeübte Vorkaufsrecht der Gemeinde zurückzunehmen.

Bahnsteg Friedrichstraße - Zwischenbericht

Bei der Hauptuntersuchung des Bahnstegs im Jahr 2015 wurde festgestellt, dass der Überbau (also die reine Brücke) erhebliche Korrosionsschäden aufweist und mittelfristig erneuert werden muss.

Das IB Müller hat dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.2020 die Schäden an der Brücke erläutert und empfohlen, den Gesamtzustand des Bauwerks, also auch die Widerlager auf beiden Seiten, auf ihren Zustand zu untersuchen und die neue Entwurfsplanung mit der Bahn abzustimmen. Das Gremium beauftragte das IB Müller mit den Planungen.

In den letzten Monaten erfolgte eine umfangreiche Bestandsvermessung, eine Bodenzustandsuntersuchung und eine intensive Sichtung der vorliegenden Bestandsunterlagen, welche die Bahn Mitte der 90er Jahre der Verwaltung übergeben hatte, nachdem der Bahnsteg damals per Gesetz ins Eigentum und damit in die Unterhaltungslast der Gemeinde überging. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die Widerlager auf keinen Fall für einen neuen Steg weiterverwendet werden können. Herr Müller vom IB Müller gab dem Gremium entsprechende Erläuterungen hierzu.

Fakt ist, dass entgegen der bisherigen Annahme, lediglich den Überbau austauschen zu müssen, der Steg komplett, also auch die Widerlager, erneuert werden muss. Damit werden die bisher genannten Kosten, welche lediglich einen neuen Überbau enthielten, nicht ausreichen. Das IB Müller wird anhand der bisherigen Erkenntnisse versuchen, dem Gremium eine neue Kostenschätzung vorzulegen. Klar ist damit auch, dass die Zeit nicht ausreichen wird, um den Zuschuss aus dem Kommunalen Sanierungsfond Brücken nutzen zu können, da dieser voraussetzt, dass der Steg bis Ende 2022 abgerechnet ist.

Als Ersatz kommt eine Bezuschussung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Betracht. Die Förderung ist hier sogar etwas besser, da 50 % der Kosten als Zuschuss gewährt werden und nicht nur 50 % einer Pauschale je qm Brückenfläche.

Nächster Schritt wäre nun die Erstellung der Entwurfsplanung. Nach der Beschlussfassung über den Entwurf durch den Gemeinderat erfolgt die Abstimmung dieser Planung mit der Bahn. Ohne eine Planung im Entwurfsstadium kann man nicht mit der Bahn in Kontakt treten. Dort wird sich zeigen, ob die Bahn mit dem Entwurf einverstanden ist oder noch Änderungswünsche hat. Auf der Grundlage eines abgestimmten Entwurfs erfolgen dann die weitere Ausführungsplanung sowie die Aussage der Bahn zu einem möglichen Realisierungszeitraum. Erst wenn dieser feststeht, kann die Gemeinde in die Zuschussbeantragung einsteigen.

Es ist also damit zu rechnen, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis der Steg erneuert werden kann. Das Gremium nahm den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Änderung der Abwassersatzung

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen. Die Gebührenkalkulation wurde dem Gremium von Sabine Reichert vom Büro Heyder + Partner vorgestellt.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

- Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins
- Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- Straßenentwässerungskostenanteil
- Kostenüber- / -unterdeckungen
- Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2021 bis 2022 wurden für das Jahr 2021 85.000 m³ und das Jahr 2022 89.740 m³ zugrunde gelegt (insgesamt 174.740 m³). Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2021 - 2022 wurde jeweils von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 297.100 m² für 2021 und 305.000 m² für 2022 (insgesamt 602.100 m²) ausgegangen.

Dem Gemeinderat lag die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2021 - 2022 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat machte sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschloss sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschloss diese ausdrücklich.

Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,46 €/m ³ (bisher 2,46 €/m ³)
Niederschlagswasserbeseitigung	0,17 €/m ² (bisher 0,27 €/m ²)

Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wurde vom Rat einstimmig beschlossen.

Neufassung der Friedhofssatzung

Im Jahr 2016 wurden rechtzeitig vor Beginn der Sanierung des Friedhofs die neuen Bestattungsformen in die Friedhofssatzung mit aufgenommen und die dazugehörigen Gebühren kalkuliert. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wurden nun sämtliche Gebühren anhand der tatsächlichen Kosten neu überrechnet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), insbesondere der § 14. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden dürfen. Mit der Durchführung der Gebührenkalkulation Bestattungswesen für die Jahre 2021 – 2025 wurde die Gesellschaft für Kommunalberatung mbH Heyder und Partner aus Tübingen beauftragt. Sabine Reichert

vom Büro Heyder + Partner erläuterte den Ratsmitglieder die Gebührenkalkulation.

In den Jahren 2015 – 2019 entstanden Ausgaben in Höhe von jährlich durchschnittlich 68.712,90 EUR zuzüglich der Abschreibungen in Höhe von 13.586,22 EUR (2019) und einer Verzinsung in Höhe von 25.561,01 EUR (2019). Auf der Einnahmeseite waren Einnahmen in Höhe von jährlich durchschnittlich 50.603,11 EUR zu verzeichnen. Dies entspricht einer Kostendeckung von rund 51 %.

Wie schon in den Beratungen im Rahmen der Sanierung des Friedhofes berichtet, verändert sich die Bestattungskultur auf den Friedhöfen zunehmend. Die Veränderungen in der Bestattungskultur müssen sich zwangsläufig dann auch auf die Gebührensituation auswirken. So wird künftig ein erhöhter Pflegeaufwand durch die Gemeinde erforderlich sein. Außerdem müssen sich die Kosten für die Konzeption und deren Umsetzung auch auf die Gebühren auswirken. Der Kalkulation werden die voraussichtlichen Kosten der nächsten Jahre zugrunde gelegt. Bei öffentlichen Einrichtungen darf maximal eine kostendeckende Gebühr verlangt werden, d.h. es ist eine Gebührenobergrenze vorhanden, die nicht überschritten werden darf.

Insgesamt ist es sehr problematisch, die Friedhofsgebühren zu kalkulieren, da die Berechnung von zahlreichen Unwägbarkeiten – insbesondere die Anzahl der Sterbefälle – abhängt. Darüber hinaus liegen im Bereich der Rasengräber noch keine Erfahrungswerte vor. Hier wurden die Erfahrungswerte des Büros Heyder + Partner zugrunde gelegt. Daher sollten im Bestattungswesen nicht die Maßstäbe an eine Kalkulation angelegt werden, wie dies beim Wasser und Abwasser der Fall ist.

Vorrats-Grabflächen dürfen in die Kalkulation mit einberechnet werden. Dabei ist von der Anzahl tatsächlich belegter Grabstellen auszugehen. Im Bereich der Friedhöfe ist eine Vorhaltung von bis zu 30 % der Gesamtfläche angemessen. Der in der Kalkulation berücksichtigte Prozentsatz in Höhe von 30 % liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und war vom Gemeinderat mit der Neufestsetzung ebenfalls zu beschließen.

Hinzu kommt ein Abzug von 5 % für „öffentliches Grün“. Ein Friedhof erfüllt nicht nur den Zweck als Begräbnisstätte für Verstorbene, sondern hat auch in kleinen Gemeinden einen sozialen Aspekt. So dient er als Treffpunkt für die Trauernden und Angehörigen. Zusätzlich erfüllt er den Zweck einer Grünanlage. Der Abzug erfolgt erst von den kalkulierten Gebührenobergrenzen und führt ebenfalls zu einer Gebührenentlastung. Der Gemeinderat musste diesen Prozentsatz von 5 % im Rahmen der Neufestsetzung ebenfalls beschließen. Der kalkulatorische Zinssatz wurde in der Gebührenkalkulation mit 2,5 % angesetzt.

Das Gremium beschloss nach der Beratung per einstimmigem Votum:

1. Die Friedhofssatzung wird in der vorliegenden Form verabschiedet. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.03.2016 außer Kraft.
2. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2025 (fünfjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

3. Die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen werden ausdrücklich beschlossen.

Neubau Kindergarten "Konfetti"

- Vergabe der Generalplanung für die technische Gebäudeausrüstung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Hochwasserschutz

- Vergabe der Bauarbeiten für die Ertüchtigung des Einlaufbauwerks in der Karlstraße

Nach dem Starkregenereignis im August 2017 hat die Gemeinde an verschiedenen, damals am stärksten betroffenen Punkten, nach und nach Verbesserungen im Hochwasserschutz durchgeführt.

Im Zuge der Herstellung der Zufahrt zum Seniorenzentrum wurde im letzten Jahr der erste Teil zweier neuer Regenüberläufe von der Karlstraße in die Brenz gebaut. Die Fertigstellung dieses Bauwerks soll 2021 erfolgen. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich schon seit Jahren ein Einlaufbauwerk zu einem Regenüberlauf in die Brenz in Höhe des Radwegs zur Brenzstraße. Beim letzten Starkregenereignis hat sich gezeigt, dass dieses Bauwerk Konstruktionsfehler hat, welche seine Wirkung erheblich einschränken.

Dieses Einlaufbauwerk auf dem privaten Grundstück Karlstraße 9 soll nun so umgebaut werden, dass es seine gewünschte Wirkung erfüllen kann. Der Eigentümer des Grundstücks ist mit dem Umbau einverstanden. Die Maßnahme wurde vom IB Gansloser als Pauschale unter 4 Firmen ausgeschrieben. Zwei Firmen haben ein Pauschalangebot abgegeben.

Die beiden Angebote liegen brutto bei 20.944 € bzw. 22.610 €. Nach Aussage des Ingenieurbüros sind die Preise in Ordnung. Die Bauarbeiten sollen durchgeführt werden, sobald es die Witterung zulässt.

Einstimmig wurde beschlossen, den Auftrag an die Fa. Michael Stegmaier, Giengen zum Pauschalpreis von 20.944 € brutto zu vergeben.

Digitalisierung der Rudolf-Magenau-Schule

- Beschaffung von Tablets, Dokumentenkameras und Beamern

Mit Beschluss des Deutschen Bundestags wurde das Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragt, den sog. „DigitalPakt Schule“ umzusetzen. Damit wollen Bund und Länder die Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen stärken und so die Grundlage zum Erwerb von digitalen Kompetenzen an Schulen stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, haben Bund und Länder am 17.05.2019 eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, welche den Rahmen für die jeweilige landesspezifische Umsetzung vorgibt.

Das Kultusministerium hat eine Verwaltungsvorschrift erstellt, in der die Details zur Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ für Investitionen an Schulen geregelt werden. Insgesamt stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro im Zeitraum 2019 – 2024 für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfallen nach dem Verteilerschlüssel rund 650 Millionen Euro. Das Land gibt 90 Prozent der Fördermittel, somit rund 585 Millionen Euro, an die Schulträger weiter.

Für die Schulträger stehen Finanzhilfen aus verschiedenen Förderprogrammen zur Verfügung:

DigitalPakt Schule

Für die Gemeinde Hermaringen gibt es eine Förderung nach dem „DigitalPakt Schule“ in Höhe von 26.100 € und einen Eigenanteil in Höhe von 6.525 €.

Sofortausstattungsprogramm

Über das „Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule“ hat die Gemeinde über den Landkreis bereits den Betrag von 7.639,00 Euro erhalten. Das Verfahren sieht vor, dass der Schulträger die mobilen Endgeräte (Tablets) beschafft und diese auch in seinem Eigentum verbleiben. Im Nachgang werden die Geräte von den Schulen an die Schülerinnen und Schüler verliehen. Förderfähig ist die Anschaffung der Geräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs. Wartung und Betreuung obliegen der Gemeinde als Eigentümer und sind nicht förderfähig.

Schulbudget Corona

Das Kultusministerium hat zudem entschieden, den öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg weitere 40 Millionen Euro als jeweils schulbezogene Budgets zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Budget aus dem weiteren Förderprogramm „Schulbudget Corona“ können die Schulen in Maßnahmen investieren, die ihnen helfen, gut durch die Corona-Pandemie zu kommen. Möglich ist zum Beispiel die Investition in Digitalisierungsmaßnahmen, sofern diese nicht durch den „DigitalPakt Schule“ sowie seine Zusatzvereinbarungen abgedeckt sind. Aus diesem weiteren Förderprogramm wird die Gemeinde rund 5.400 € erhalten. Dieses Geld soll zur Erweiterung der digitalen Ausstattung in der Schule verwendet werden.

Medienentwicklungsplan (MEP)

Voraussetzung für die Antragstellung bei der L-Bank und die damit verbundene Förderung nach dem Digitalpakt ist die Vorlage eines sog. Medienentwicklungsplanes (MEP), den jede Schule erarbeiten muss. Der MEP soll eine zeitgemäße Schulentwicklungsplanung für die kommenden Jahre darstellen. Von der Rudolf-Magenau-Schule wird in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum des Landkreises Heidenheim bereits am Medienentwicklungsplan gearbeitet. Die nachfolgenden Geräte sollen für die Rudolf-Magenau-Schule beschafft werden:

- 105 Tablets vom Typ „Samsung Galaxy Tab A7 WiFi 32 GB“, mit Schutzhülle
- 4 Dokumentenkameras vom Typ „Elmo L-12W“
- 4 Beamer vom Typ „Epson „EB-992F“, mit Deckenhalterung

Durch die Beschaffung dieser Geräte können die Schüler aller 4 Schulklassen und alle Lehrkräfte mit Tablets versorgt sowie die 4 Klassenzimmer mit Dokumentenkameras und Beamern ausgestattet werden.

Für die Lieferung der Tablets und der Dokumentenkameras wurden Angebote bei vier EDV-Firmen eingeholt. Für die Beamer inkl. Deckenhalterung wurde nur ein Angebot bei der Fa. D/S Datentechnik eingeholt, da die EDV-technische Betreuung der Gemeindeverwaltung und der Rudolf-Magenau-Schule über diese örtliche Firma erfolgt.

Die Betreuung und Einrichtung der Tablets wird durch das Medienzentrum des Landkreises Heidenheim durchgeführt. Dabei entstehen

- einmalige Kosten für die Gerätelizenzen in Höhe von 1.812,30 Euro brutto,
- laufende Kosten für die Betreuung in Höhe von 304,50 Euro brutto pro Jahr.

- Weitere Einrichtungskosten entstehen keine für die Gemeinde.

Einstimmig wurde Folgendes beschlossen:

1. Die Lieferung von 105 Tablets wird an die Fa. Raab IT-Systemhaus, Gerstetten zum Angebotspreis in Höhe von 24.740,10 € brutto vergeben.
2. Die Lieferung von 4 Dokumentenkameras wird an die Fa. Raab IT-Systemhaus, Gerstetten zum Angebotspreis in Höhe von 2.693,02 € brutto vergeben.
3. Die Lieferung von 4 Beamern wird an die Fa. D/S Datentechnik, Hermaringen zum Angebotspreis in Höhe von 3.995,92 € brutto vergeben.
4. Die Betreuung und Einrichtung der Tablets wird durch das Medienzentrum des Landkreises Heidenheim durchgeführt. Dabei entstehen für die Gerätelizenzen einmalige Kosten in Höhe von 1.812,30 Euro brutto sowie für die Betreuung laufende Kosten in Höhe von 304,50 Euro brutto pro Jahr.
5. Die notwendigen Planmittel werden im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung gestellt.

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen in der Gemeinde Hermaringen wird in der sog. „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ geregelt. Der Gemeinderat hat diese Satzung in seiner Sitzung am 22.10.2015 beschlossen und die Satzung ist seit dem 01.11.2015 in Kraft.

In § 13 der Satzung sind der Gebührenmaßstab und die Höhe der Benutzungsgebühr für einen überlassenen Wohnplatz geregelt.

Mittlerweile liegt die aktuelle Verbrauchsabrechnung für 2019 von der Kreisbaugesellschaft Heidenheim für das Gebäude Magenastraße 13 vor. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, den Gebührensatz neu zu kalkulieren, da der in der Sitzung am 24.09.2020 beschlossene Gebührensatz „nicht auskömmlich“ ist. Im Gebäude Magenastraße 13 der Kreisbaugesellschaft befinden sich die Flüchtlingsunterkünfte (2 Wohnungen) und im Gebäude Karlstraße 23 (Altes Schulhaus) befindet sich eine Wohnung für Obdachlose. Das ehemalige Waschhaus hinter dem Alten Schulhaus wird nicht mehr als Obdachlosenunterkunft benutzt.

Da beide Gebäude als getrennte Einrichtungen betrieben werden, wurden nun auch getrennte Gebührenkalkulationen durchgeführt, damit für jedes Gebäude eine separate Gebührenfestsetzung erfolgen kann. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, künftig pro Wohnplatz und Kalendermonat eine Benutzungsgebühr in Höhe von

- für die Magenastraße 13: 208,62 €
- für die Karlstraße 23: 148,38 €

zu erheben.

Per einstimmigem Votum wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird gemäß der 2. Änderungssatzung beschlossen.

2. Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über zwei Baugesuche zu befinden.

Mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wurde das Einvernehmen für folgendes Bauvorhaben erteilt:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage und einem Stellplatz, Steinbruchweg 17

Für folgendes Baugesuch wurde einstimmig das Einvernehmen erteilt:

- Neubau einer Gewerbehalle mit Wohnhaus und Schuppen, Einsteinstraße 6